

<b>Vorlage</b>	<b>der Gemeindevertretung Halenbeck-Rohlsdorf</b>		
Beschluss	Nr.: 15/2023		
<b>Vorgesehene Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Behandlung des TOP</b>	
		<b>öffentlich</b>	<b>nichtöffentlich</b>
<b>Gemeindevertretung Halenbeck-Rohlsdorf</b>	<b>25.09.2023</b>	<b>X</b>	
Einreicher: Bauamt			
<i>Beschluss:</i> Beschluss zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf zur Errichtung von Windkraftanlagen			
<i>Sachverhaltsdarstellung:</i> Die UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG beabsichtigt, auf Teilflächen des Windeignungsgebiets Nr. 6 des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ (Entwurf vom 08.06.2021) zwei Windenergieanlagen zu errichten. Hierzu hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf am 06.09.2021 mit Beschluss-Nr.: 8/2021 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ gefasst. Ein Antrag auf Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz wurde vom Projektentwickler parallel beim Landesamt für Umwelt gestellt. Zusätzlich liegen für den Waldbereich nördlich der Landesstraße L154 BImSch-Genehmigungsanträge für zwei Windenergieanlagen, ebenfalls vom gleichen Projektentwickler, beim Landesamt für Umwelt in Potsdam, als zuständige Genehmigungsbehörde, vor. Die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf verfügt über die rechtswirksame 1. Änderung des Flächennutzungsplan Halenbeck, in dem die Ausweisung einer Sonderbaufläche SO/WKA erfolgte. Die eingangs beschriebenen Planungsstandorte der BImSch-Genehmigungsanträge des Projektentwicklers befinden sich außerhalb der Sonderbaufläche SO/WKA der 1. Änderung des FNP Halenbeck. Da der Regionalplan (Fassung 2003) das Windeignungsgebiet (Nr. 10) in anderer Flächenkulisse ausweist, die aktuelle Fortschreibung des Regionalplans PR-OHV noch nicht wirksam ist und der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf keine Flächen für Windenergie im Bereich der aktuellen WEA-Planung darstellt, besteht ein Planungserfordernis. Mit der 3. Änderung des FNP Halenbeck beabsichtigt die Gemeinde, die derzeit rechtswirksame 1. Änderung des FNP Halenbeck entsprechend den Erfordernissen der geplanten Windenergieanlagen anzupassen, sodass die Entwicklung der Windenergieanlagen im Gemeindegebiet gesteuert werden kann. Ziel der 3. Änderung des FNP der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf ist es, innerhalb der Änderungsbereiche (vgl. Anlage 1) Sonderbauflächen SO/WKA auszuweisen und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen zu schaffen.			
<i>Beschlussvorschlag:</i> Die Gemeindevertretung Halenbeck-Rohlsdorf beschließt die Aufstellung der 3. Änderung des FNP Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen durch Ausweisung von Sonderbauflächen SO/WKA innerhalb der in Anlage 1 dargestellten Änderungsbereiche. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sollen durchgeführt werden. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Kosten des Verfahrens trägt der Vorhabenträger unabhängig von der Realisierung des Vorhabens.			
Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	gesetzliche Anzahl:	
	Nein-Stimmen:	davon anwesend:	
	Stimmenthaltung:		
Gemäß § 22 i.V.m. § 31 BbgKVerf war(en) von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen: Keiner / _____ (Name/n)			
Vermerk: beschlossen / beschlossen mit Ergänzungen / nicht beschlossen			
Astrid Eckert ehrenamtliche Bürgermeisterin als Vorsitzende der Gemeindevertretung			